

# Beitragsordnung

## 1. Präambel

Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Hessen zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge an den Landesverband.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich an der Finanzkraft der Mitgliedsorganisation. Ziel der Beitragsordnung ist es, den Mitgliedsbeitrag als solidarische Leistung der Mitgliedsorganisationen möglichst gering zu halten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes besteht nicht.

## 1. Beitragsgrundlagen

Jede rechtlich selbstständige Organisation, einschließlich ihrer unselbstständigen Untergliederungen, die Leistungen des Paritätischen Hessen in Anspruch nimmt, ist eigenständiges Mitglied im Paritätischen Hessen und ist beitragspflichtig.

Ausgründungen in selbstständige Organisationsformen werden im Sinne der Beitragsordnung selbstständig beitragspflichtig. Das gilt auch für Mehrheitsbeteiligungen.

## 2. Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für den jeweiligen Jahresbeitrag ist die Summe aller Erlöse aus dem satzungsgemäßen Betrieb, die eine Mitgliedsorganisation im Vorjahr erzielt hat.

## 3. Meldung der Angaben zur Beitragsberechnung

Jede Mitgliedsorganisation ist verpflichtet, dem Paritätischen Hessen die für die Berechnung des jeweiligen Jahresbeitrags erforderlichen Angaben über die Erlöse des Vorjahres spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres mitzuteilen (z. B. mit Un-

terlagen zu Bilanz, Gewinn & Verlustrechnung, Einnahmeüberschussrechnung sowie zu den Beteiligungsverhältnissen).

Kommt eine Mitgliedsorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag berechnet.

## 4. Beitragshöhe

### 4.1 Beitrag

Der Beitragssatz beträgt 0,36 Prozent der unter Pkt. 2. genannten Berechnungsgrundlage.

Der Beitragssatz unterliegt einer jährlichen Dynamisierung auf der Basis des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (mit Stichtag 01.07.) ab Inkrafttreten der Beitragsordnung, mindestens jedoch einer Steigerung von 1,5 Prozentpunkten.

Die Dynamisierung wird nach fünf Jahren nach Inkrafttreten der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung überprüft.

### 4.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedsorganisation beträgt jährlich 240,00 Euro.

Der Mindestbeitrag kann nicht unterschritten werden.

Der Mindestbeitrag unterliegt nicht der Dynamisierung.

### 4.3. Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag für eine Mitgliedsorganisation beträgt 12.500,00 Euro.

Der Höchstbeitrag unterliegt einer jährlichen Dynamisierung auf der Basis des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (mit Stichtag 01.07.) ab Inkrafttreten der Beitragsordnung, mindestens jedoch einer Steigerung von 1,5 Prozentpunkten.

#### 4.4. Beitrag im Jahr der Aufnahme und im Jahr des Austritts

Bei der Neuaufnahme einer Mitgliedsorganisation werden folgende Beitragsanteile wirksam, wobei der Stichtag der Aufnahmebeschluss durch den Vorstand ist:

- Aufnahme 01.01. - 31.03.  
= 100 Prozent des fälligen Jahresbeitrags
- Aufnahme 01.04. - 30.06.  
= 75 Prozent des fälligen Jahresbeitrags
- Aufnahme 01.07. - 30.09.  
= 50 Prozent des fälligen Jahresbeitrags
- Aufnahme 01.10. - 31.12.  
= 25 Prozent des fälligen Jahresbeitrags

Bei Austritt einer Mitgliedsorganisation wird unabhängig vom Tag der Kündigung der volle Jahresbeitrag fällig.

#### 5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Beitragserhebung.

*Beschluss: Mitgliederversammlung, 19.11.2020  
(Entwurfstand)*